

Aktuelles zum elektronischen Rechtsverkehr ab dem 01.01.2018 und dem 01.01.2021

Stand 18.12.2020

Seit dem **01.01.2018** sind alle Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte sowie Behörden über besondere elektronische Postfächer erreichbar. Die Justiz Bremen hat den elektronischen Rechtsverkehr bereits seit 2006 in nahezu allen Bereichen eröffnet.

In den Verfahren nach der Zivilprozessordnung, dem Gesetz über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit, der Insolvenzordnung, dem Arbeitsgerichtsgesetz, der Verwaltungsgerichtsordnung, der Finanzgerichtsordnung, dem Sozialgerichtsgesetz, der Strafprozessordnung sowie dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten gilt die Bundesrechts-Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV, [Bundesgesetzblatt 2017, Teil I, S. 803](#)).

Für Verfahren nach dem Handelsgesetzbuch, dem Genossenschaftsgesetz, dem Partnerschaftsgesellschaftsgesetz und der Schiffsregisterordnung gilt die Landesrechts-„Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr im Land Bremen“ vom 18. Dezember 2006 (BremGBI. S. 548, nachfolgend [BremERVVO](#) genannt).

Die bremische Justiz ist seit dem 01.01.2018 auch per **DE-Mail** erreichbar. Die Adressen der bremischen Gerichte sind im öffentlichen DE-Mail-Verzeichnisdienst unter dem Vornamen „Postfach“ und dem Nachnamen „Gerichtsname“ zu finden sein. Der Vorname lautet immer „Postfach“. Das Amtsgericht Bremen ist beispielsweise über

Vorname: Postfach

Nachname: Amtsgericht Bremen

zu finden.

Die Justiz Bremens wird schrittweise auch selbst elektronische Nachrichten an die Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte sowie Behörden und Körperschaften öffentlichen Rechts versenden, unabhängig davon, in welcher Form der Adressat kommuniziert. In einer Übergangszeit, bis zur Einführung der vollständigen elektronischen Akte in den Gerichten und der Staatsanwaltschaft werden vor allem elektronische Eingänge in den Gerichten - soweit möglich - elektronisch weitergereicht. Die Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte sowie die Behörden und Körperschaften des öffentlichen Rechts müssen also mit elektronischen Nachrichten rechnen, auch wenn sie selbst noch in Papier kommunizieren.

Der Versand elektronischer Nachrichten ist im Bereich der Fachgerichte und der Insolvenzabteilungen bereits vollständig ausgebaut.

Weitere Bereiche der ordentlichen Gerichtsbarkeit, insbesondere die Zivil-, Familien-, Betreuungs- und Strafabteilungen werden im Laufe des Jahres 2021 schrittweise mit dem elektronischen Versand beginnen.

Zum **1. Januar 2021** tritt zudem die [Verordnung](#) über die Pflicht zur Nutzung des elektronischen Rechtsverkehrs für die Fachgerichtsbarkeiten mit Ausnahme des Landessozialgerichts Niedersachsen-Bremen und der Verwaltungsgerichtsbarkeit in Bremen in Kraft.

Dies bedeutet, dass in der Arbeitsgerichtsbarkeit, beim Finanzgericht und beim Sozialgericht Bremen schriftformbedürftige Schriftsätze ab dem 1. Januar 2021 elektronisch eingereicht werden müssen.

Konkret gilt, dass Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte, Behörden und juristische Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihr zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse ab dem 1. Januar 2021 schriftformbedürftige Schriftsätze – insbesondere also Klagen und Anträge – nicht mehr als Brief oder per Telefax, sondern nur noch elektronisch übermitteln dürfen.

Ist eine Übermittlung aus technischen Gründen vorübergehend nicht möglich, dann ist eine Übermittlung von Schriftsätzen nach den allgemeinen Regelungen – d.h. auch in Papierform – ersatzweise zulässig. Die vorübergehende Unmöglichkeit ist bei der Ersatzeinreichung oder unverzüglich danach glaubhaft zu machen; auf Anforderung ist ein elektronisches Dokument nachzureichen.

Bei Rückfragen wenden Sie sich bitte per E-Mail an das Postfach der IT-Stelle (it-stelle@justiz.bremen.de).

Bremen, den 18.12.2020